

GESCHÄFTSORDNUNG DER STADT ENNIGERLOH

Inhaltsverzeichnis

Präambel

ARTIKEL I Vorbereitung der Ratssitzungen

- § 1 Einberufung des Rates
- § 2 Ladung
- § 3 Aufstellung der Tagesordnung
- § 4 Anzeigepflicht bei Verhinderung

ARTIKEL II Durchführung der Ratssitzungen

- § 5 Öffentlichkeit der Ratssitzungen
- § 6 Vorsitz
- § 7 Beschlussfähigkeit
- § 8 Befangenheit von Mitgliedern des Rates
- § 9 Teilnahme an Sitzungen

ARTIKEL III Gang der Beratungen

- § 10 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 11 Redeordnung
- § 12 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 13 Anträge allgemein
- § 14 Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung
- § 15 Anträge zur Sache
- § 16 Verfahrensablauf
- § 17 Reihenfolge der Abstimmung
- § 18 Abstimmungen
- § 19 Beschlussfassung
- § 20 Wahlen
- § 21 Stimmzählung
- § 22 Anfragen von Ratsmitgliedern
- § 23 Fragen von Ratsmitgliedern
- § 24 Fragen von Einwohnern

ARTIKEL IV Ordnung in der Sitzung

- § 25 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 26 Ordnungsruf und Wortentziehung
- § 27 Entzug der Sitzungsentschädigung,
Ausschluss aus der Sitzung
- § 28 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen
- § 29 Störungen

ARTIKEL V Niederschrift, Unterrichtung der Öffentlichkeit

- § 30 Niederschrift
- § 31 Unterzeichnung der Niederschrift
- § 32 Veröffentlichung der Niederschrift

ARTIKEL VI Ausschüsse

- § 33 Verfahrensvorschriften
- § 34 Durchführung der Beschlüsse

ARTIKEL VII Fraktionen

- § 35 Bildung der Fraktionen

ARTIKEL VIII Datenschutz

- § 36 Datenschutz
- § 37 Datenverarbeitung

ARTIKEL IX Schlussbestimmungen

- § 38 Inkrafttreten

GESCHÄFTSORDNUNG

für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Ennigerloh

Aufgrund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) in Kraft getreten am 19. Oktober 2013 hat der Rat der Stadt Ennigerloh in seiner Sitzung am 25.04.2016 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel I

Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 1

Einberufung des Rates

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll der Rat wenigstens alle 2 Monate zu einer Sitzung einberufen werden.
- (2) Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion schriftlich beim Bürgermeister unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.

§ 2

Ladung

- (1) Die Ratsmitglieder werden zu den Sitzungen des Rates unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
- (2) Die Einladung muss am 10. Tage vor der Sitzung an die Ratsmitglieder per Post oder elektronisch versandt werden. Eine Zustellung per Boten/Botin ist ebenfalls möglich.
- (3) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden. Die Einladung muss dann am 4. Tage vor der Sitzung versandt sein. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (4) Die Ratsmitglieder stellen sicher, dass sie elektronische Post jederzeit erhalten können und postalisch erreichbar sind. Sollte aufgrund eines Versäumnisses, das einem Ratsmitglied zuzurechnen ist, die Einladung nicht fristgerecht zugehen, hat dies keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der ordnungsgemäßen Ladung des Rates.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung.

- (6)Die Tagespresse ist zu den öffentlichen Sitzungen des Rates regelmäßig unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

§ 3

Aufstellung der Tagesordnung

- (1)Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung sowie Ort und Zeit der Sitzung fest. Sie/Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher oder elektronischer Form, spätestens 14 Kalendertage vor dem Sitzungstag, von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Anträge in elektronischer Form sind an die Emailadresse stadt@ennigerloh.de zu richten. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.
- (2)Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

An die Spitze der Tagesordnung sind die folgenden Punkte zu setzen:

- a) Unterrichtung des Rates durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über wichtige Angelegenheiten.
- b) Fragen nach § 24 der Geschäftsordnung

- (3)An den Schluss der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sind die folgenden Punkte zu setzen:

- a) Fragen von Ratsmitgliedern gem. § 23 der Geschäftsordnung
- b) Fragen nach § 24 der Geschäftsordnung.

- (4)Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, im nichtöffentlichen Teil der Ratssitzung nach Erledigung der Tagesordnung bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Das Ratsmitglied darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann das Ratsmitglied auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

- (5)Betrifft ein Vorschlag nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 4

Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1)Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, sollen dies rechtzeitig - spätestens vor Beginn der Sitzung – der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister mitteilen.

- (2) Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, sollen die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und die Schriftführung hiervon in Kenntnis setzen, und zwar möglichst schon vor Beginn der Sitzung.
- (3) Die vorübergehende Abwesenheit sowie die Nichtteilnahme von Ratsmitgliedern an der Beratung bzw. Abstimmung über einzelne Angelegenheiten ist von den betreffenden Ratsmitgliedern der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und der Schriftführung anzuzeigen und auf Verlangen durch die Schriftführung in der Niederschrift zu vermerken.

Artikel II

Durchführung der Ratssitzungen

§ 5

Öffentlichkeit der Ratssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jede/r hat das Recht, als Zuhörer/in an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer/innen sind - außer im Falle des § 24 der Geschäftsordnung (Fragen von Einwohnern/ Einwohnerinnen) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen, insbesondere Beifall oder Missbilligung zu äußern.

Für die folgenden Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken durch die Stadt; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Stadt Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden bzw. die Stadt solche Rechte Dritten verschafft,
- c) Auftragsvergaben,
- d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
- e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
- f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1 GO NRW).

- (2) Darüber hinaus kann auf Antrag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 GO NRW).

- (3) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

- (4) Die Ratsmitglieder, die sachkundigen Bürger/innen, die sachkundigen Einwohner/innen und die beratenden Mitglieder sind verpflichtet, über die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung Stillschweigen zu bewahren.

§ 6 Vorsitz

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Sie/Er leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister verhindert, so übernimmt ein/e stellvertretende/r Bürgermeisterin/Bürgermeister den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO NRW.
- (3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister hat die Ratssitzungen sachlich und unparteiisch zu leiten.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO NRW).
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO NRW).

§ 8 Befangenheit von Mitgliedern des Rates

- (1) Muss ein Mitglied des Rates annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Mitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Mitglied des Rates gegen die Offenbarungspflicht nach § 8 Abs. 1 der Geschäftsordnung, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

- (4) Die Regelungen gelten auch für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass sie/er die Befangenheit der/dem stellvertretenden Bürgermeister/in vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.

§ 9

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister und die Allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nehmen an den Sitzungen des Rates teil.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen.
- (3) Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können je nach Bedarf durch den Rat oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister sonstige Sachverständige hinzugezogen werden.
- (4) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer/innen teilnehmen, soweit deren Bereich Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer/in begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles (§ 48 Abs. 4 GO NRW).

Artikel III

Gang der Beratungen

§ 10

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Rat kann beschließen,
- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.
- Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 5 Abs. 2 bis 4 der Geschäftsordnung handelt.
- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO NRW). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Ist aufgrund des Vorschlages einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab. Durch Geschäftsordnungsbeschluss kann der Rat auch darüber entscheiden, ob der Antragstellerin/dem Antragsteller Gelegenheit zur

Erläuterung des Vorschlages gegeben wird.

- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach § 10 Abs. 3 der Geschäftsordnung aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 11 Redeordnung

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung), so ist zunächst den antragstellenden Personen Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält die Berichtserstatterin/der Berichtserstatter das Wort.
- (2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gilt § 10 Abs. 3 und 4 der Geschäftsordnung.
- (3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Handzeichen zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Die Redner/innen dürfen nur zu dem betreffenden Gegenstand der Tagesordnung sachlich sprechen oder sich zur Geschäftsordnung äußern. Auf Verlangen sind die Ausführungen wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- (5) Jede antragstellende Person hat das Recht, vor der Abstimmung über den gestellten Antrag oder vor dessen Vertagung ein Schlusswort zu sprechen.
- (6) Nach Schluss der Debatte darf zu dem behandelten Tagesordnungspunkt nicht mehr gesprochen werden.
- (7) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will, ein Missverständnis aufklären oder eine persönliche Erklärung abgeben will.
- (8) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (9) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied darf höchstens 3 mal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
- a) auf Absetzung von Beratungspunkten von der Tagesordnung,
 - b) auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte,
 - c) auf Schluss der Beratung und auf Abstimmung,
 - d) auf Verweisung des Tagesordnungspunktes an einen Ausschuss oder an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister,
 - e) auf Vertagung des Tagesordnungspunktes,
 - f) auf Ladung und Anhörung von Sachverständigen sowie auf Einholung von Gutachten,
 - g) auf Unterbrechung, Vertagung oder Aufhebung der Sitzung,
 - h) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - i) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit.

Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 18 Abs. 2 und Abs. 3 der Geschäftsordnung bedarf es keiner Abstimmung.

- (2) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 13 Anträge allgemein

- (1) Anträge an den Rat nach § 14 der Geschäftsordnung können von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder von einer Fraktion gestellt werden. Das Antragsrecht gem. § 15 der Geschäftsordnung steht darüber hinaus auch einzelnen Ratsmitgliedern zu.
- (2) Jeder Antrag kann von der antragstellenden Person jederzeit zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von jeder antragsberechtigten Person jederzeit erneut gestellt werden.

§ 14 Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung

- (1) Anträge, die sich nicht auf einen Gegenstand der Tagesordnung beziehen, sind spätestens 14 Kalendertage vor der Ratssitzung schriftlich oder elektronisch bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einzureichen. Die Adresse für elektronische Anträge ist stadt@ennigerloh.de.
- (2) Der Rat beschließt, ob der Antrag sofort zu behandeln, einem Ausschuss zu überweisen oder auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung zu setzen ist. Anträge, die eine Bereitstellung von Haushaltsmitteln notwendig machen, sollen, sofern sie nicht abgelehnt oder ohne Widerspruch angenommen werden, dem Hauptausschuss über-

wiesen werden.

- (3) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können durch Beschluss des Rates dann zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.

§ 15 Anträge zur Sache

Anträge zur Sache, Zusatz- oder Abänderungsanträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung betreffen, können bei der Behandlung entsprechender Tagesordnungspunkte gestellt werden.

§ 16 Verfahrensablauf

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister wiederholt nach geschlossener Aussprache den wesentlichen Inhalt des gestellten Antrages und stellt die mit "ja" oder "nein" zu beantwortenden Fragen. Über die Fragestellung kann das Wort verlangt werden, ebenso kann Teilung der gestellten Fragen beantragt werden. Ergibt sich hierbei keine Einigung mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, so entscheidet der Rat.

§ 17 Reihenfolge der Abstimmung

- (1) Die Abstimmung geschieht in folgender Reihenfolge:
- a) über einen Antrag zur Geschäftsordnung,
 - b) über einen Zusatz bzw. Abänderungsantrag,
 - c) über einen Antrag eines Ausschusses oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters,
 - d) über Anträge aus dem Rat, und zwar über den weitest gehenden zuerst.
- (2) Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, erfolgt die Abstimmung über sie in der sich aus § 12 der Geschäftsordnung ergebenden Reihenfolge. Bestehen Zweifel darüber, welches der weitest gehende Antrag ist, so entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister über die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 18 Abstimmungen

- (1) Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen durch Erheben der Hand (Bejahung). Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder des Rates ist namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder des Rates ist geheim abzustimmen. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

- (3) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (4) Eine stillschweigende Abstimmung ist zulässig, wenn dabei ein Zweifel über den Willen der Mehrheit des Rates nicht besteht. Auf Antrag ist die Gegenprobe vorzunehmen.
- (5) Jedes Mitglied des Rates kann verlangen, dass seine von der Mehrheit des Rates abweichende Abstimmung oder seine Stimmenthaltung in der Niederschrift vermerkt wird.

§ 19 Beschlussfassung

Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 20 Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name der/des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO NRW).
- (4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO NRW.

§ 21 Stimmzählung

- (1) Die Stimmzählung nimmt vor
 - a) bei Beschlüssen und Wahlen durch Handzeichen die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit Unterstützung der Schriftführung,
 - b) bei geheimen Abstimmungen die Schriftführung unter der Mitwirkung von je einem von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu bestimmenden Ratsmitglied der im Rat vertretenen Fraktionen
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister verkündet das Abstimmungsergebnis und lässt es in der Niederschrift vermerken.

§ 22 Anfragen von Ratsmitgliedern

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten der Stadt an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten.
- (2) Die Anfragen sind mindestens 5 Werktage vor Beginn der Sitzung schriftlich oder elektronisch (Adresse: § 14 Absatz 1 der Geschäftsordnung) bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einzureichen. Sonnabende sowie Sonntage und allgemeine Feiertage werden dabei nicht miteingerechnet. In dringenden Fällen können die Anfragen am Sitzungstage bis 9.00 Uhr bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister eingereicht werden. Die Dringlichkeit ist ausreichend zu begründen.
- (3) Die Beantwortung erfolgt mündlich. Eine Erörterung findet nicht statt.

§ 23 Fragen von Ratsmitgliedern

Nach Erledigung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung können die Ratsmitglieder Fragen an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister richten. Die Fragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen und können sofort beantwortet oder auch dahingehend beschieden werden, dass ihre Beantwortung entweder schriftlich oder in einer späteren Ratssitzung oder in einer Ausschusssitzung erfolgen werde. Eine Erörterung findet nicht statt.

§ 24 Fragen von Einwohnern

- (1) Jede/r Einwohner/in der Stadt Ennigerloh ist berechtigt, zu Beginn der Tagesordnung im Anschluss an den Punkt „Unterrichtung des Rates durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über wichtige Angelegenheiten“, mündlich Fragen an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Ebenso ist jede/r Einwohner/in der Stadt Ennigerloh berechtigt, am Ende der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung mündlich Fragen an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Die Fragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.
Fragen, die sich auf Gegenstände der Tagesordnung beziehen, sind von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bis nach Beendigung dieses Tagesordnungspunktes zurückzustellen.
- (2) Melden sich mehrere Einwohner/innen gleichzeitig, so bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jede/r Fragesteller/in ist berechtigt, höchstens zwei Fragen und zwei Zusatzfragen zu stellen.
- (3) Die Beantwortung der Frage erfolgt im Regelfall mündlich durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann die/der Fragesteller/in auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

Artikel IV

Ordnung in der Sitzung

§ 25

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Sitzungen des Rates handhabt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Ihrer/Seiner Ordnungsgewalt und ihrem/seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 26 - 28 der Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörer/innen störende Unruhe, so kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer/innen bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 26

Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner/innen, die vom Thema abschweifen, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Redner/innen, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein/e Redner/in bereits zweimal einen Ruf zur Sache (§ 26 Abs. 1 der Geschäftsordnung) oder einen Ordnungsruf (§ 28 Abs. 2 der Geschäftsordnung) erhalten, so kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ihr/ihm das Wort entziehen, wenn die/der Redner/in Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einer/Einem Redner/in, der/dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 27

Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO NRW) entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.

§ 28
Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

Jeder/Jedem, die/der zur Ordnung gerufen oder der/dem das Wort entzogen worden ist, steht der Einspruch zu. Der Rat beschließt über den Einspruch ohne die Stimme der/des Betroffenen. Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 27 der Geschäftsordnung steht der/dem Betroffenen Einspruch zu.

Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahmen befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme der/des Betroffenen. Dieser/Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist der/dem Betroffenen zuzustellen.

§ 29
Störungen

Entsteht in einer Ratssitzung störende Unruhe, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Sitzung vorübergehend unterbrechen und notfalls schließen.

Artikel V

Niederschrift, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 30
Niederschrift

- (1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch die Schriftführung eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
- a) die Namen der anwesenden, fehlenden und vorzeitig die Sitzung verlassenden Ratsmitglieder,
 - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - c) auf Verlangen eines Ratsmitgliedes dessen vorübergehende Abwesenheit oder Nichtteilnahme an der Beratung bzw. Abstimmung über einzelne Angelegenheiten,
 - d) die Namen der Ratsmitglieder, die gem. §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO NRW von der Beratung und Abstimmung einzelner Angelegenheiten ausgeschlossen waren,
 - e) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
 - f) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - g) die gestellten Anträge,
 - h) auf Verlangen einer/eines Sitzungsteilnehmerin/Sitzungsteilnehmers deren/dessen wörtliche Ausführungen, § 11 Abs. 4 Satz 2 der Geschäftsordnung, die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen. Bei namentlicher Abstimmung ist aufzuführen, wie jede/r Stimmberechtigte gestimmt hat,
 - k) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf die Anfragen nach §§ 23 und 24 der Geschäftsordnung,
 - l) die Ordnungsmaßnahmen nach §§ 25 - 28 der Geschäftsordnung.

- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten. Sie wird als Beschlussprotokoll geführt.
- (3) Die Schriftführung wird vom Rat bestellt. Soll ein/e Bedienstete/r der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.

§ 31

Unterzeichnung der Niederschrift

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und einer vom Rat zu bestimmenden Schriftführung unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern zuzuleiten. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.

§ 32

Veröffentlichung der Niederschrift

- (1) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse soll in öffentlicher Sitzung oder in anderer geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Im Einzelfall hat auf Beschluss des Rates eine Veröffentlichung in der Tageszeitung „Die Glocke“ zu erfolgen.
- (2) Dem Wunsch von Einwohnern/innen und Bürger/innen, Niederschriften über öffentliche Sitzungen einzusehen, soll entsprochen werden, falls nicht besondere Gründe entgegenstehen.

Artikel VI

Ausschüsse

§ 33

Verfahrensvorschriften

- (1) Für die Ausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß, soweit nicht im folgenden Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Die/Der Ausschussvorsitzende lädt im Benehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu den Ausschusssitzungen ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die/Der Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Ratsmitglieder, die einen Antrag gestellt haben, sind zu der Ausschusssitzung zu laden, in der über diesen Antrag verhandelt werden soll; sie können zur Erläuterung des Antrages das Wort ergreifen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung.

Sämtliche Ratsmitglieder erhalten eine Kopie der Sitzungsvorlagen und der Niederschriften der Ausschusssitzungen.

- (3)Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 7 Abs. 1 S. 2 der Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger/innen übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (4)Die Niederschrift über die Ausschusssitzungen ist von der/von dem Ausschussvorsitzenden und der Schriftführung zu unterzeichnen und danach unverzüglich der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den Ausschussmitgliedern zuzuleiten. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.
- (5)Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie/Er ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen; ihr/ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (6)Bei gemeinsamer Sitzung mehrerer Ausschüsse einigen sich ihre Vorsitzenden vorab so rechtzeitig über den Vorsitz, dass eine ordnungsgemäße Ladung der Ausschüsse erfolgen kann. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das Los. Werden Anträge gestellt oder Beschlüsse gefasst, stimmt jeder Ausschuss für sich hierüber ab. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss/Antrag als nicht beschlossen. Es wird eine Niederschrift erstellt, die von allen Vorsitzenden der beteiligten Gremien sowie der/dem jeweils bestellte/n Schriftführer/in zu unterzeichnen sind.

§ 34

Durchführung der Beschlüsse

- (1)Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Kalendertagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.
- (2)Über den Einspruch entscheidet der Rat.

Artikel VII

Fraktionen

§ 35

Bildung der Fraktionen

- (1)Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.

- (2) Die Bildung einer Fraktion ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister von der/dem Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der/des Fraktionsvorsitzenden und ihres/seines Stellvertreterin/Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten.
- (3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitantinnen/Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitantinnen/Hospitanten nicht mit.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern, sind der/dem Bürgermeister/in von der/dem Fraktionsvorsitzenden anzuzeigen.
- (5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i. S. d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz NRW) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes NRW entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Bstb. b Datenschutzgesetz NRW).

Artikel VIII

Datenschutz

§ 36

Datenschutz

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 37

Datenverarbeitung

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher/innen, Parteifreundinnen/Parteifreunde, Nachbarinnen/Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die/den Stellvertreter/in, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen einer/eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSGVO NRW).

Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

Bei einem Ausscheiden aus dem Rat oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

Die Unterlagen können auch der Stadtverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

Artikel IX

Schlussbestimmungen

§ 38

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.Mai 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01.Januar 2015 außer Kraft.